



Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Home-Office

Oktober 2020

Die COVID-19-Pandemie ist auf dem Vormarsch und Home-Office aktueller denn je. Die jüngst abgeschlossene Verständigungsvereinbarung¹ zwischen Liechtenstein und der Schweiz verdeutlicht die hohe Relevanz dieses Themas auch aus steuerlicher Sicht. In der kürzlich veröffentlichten CONFIDA-Info² informierten wir bereits umfassend über Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit dem Home-Office ergeben können. Diese CONFIDA-Info fokussiert sich auf die steuerliche Behandlung vom Home-Office während der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und beleuchtet die Ergebnisse der erzielten Vereinbarung zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Liechtenstein und der Schweiz.

Auswirkung vom Home-Office auf die Grenzgänger-Besteuerung

Bekanntlich werden Grenzgänger aus der Schweiz, die in Liechtenstein einer unselbständigen Tätigkeit in der Privatwirtschaft nachgehen, ausschliesslich an ihrem Wohnsitz in der Schweiz besteuert. Als Grenzgänger gilt – nach der bisherigen Regelung –, wer in der Regel an jedem Arbeitstag von seinem Wohnsitz an den Arbeitsort pendelt. Qualifiziert eine Person nicht als Grenzgänger, wird das Besteuerungsrecht zwischen den Nachbarnstaaten aufgeteilt. Das Arbeiten von zu Hause (im sog. Home-Office) hätte auf lange Sicht massive Auswirkungen nicht nur auf die Besteuerung jedes einzelnen Pendlers, sondern auch auf das Steueraufkommen der Nachbarnstaaten.

¹ Verständigungsvereinbarung zum Abkommen vom 10. Juli 2015 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie.

² CONFIDA-Info "[Home-Office – neue Realität, jedoch nicht ohne Herausforderungen](#)".

Um die Folgen von Home-Office zumindest in steuerlicher Hinsicht möglichst gering zu halten, haben Liechtenstein und die Schweiz eine Verständigungsvereinbarung zum bestehenden DBA abgeschlossen. Die Vertragsstaaten haben vereinbart, dass Tage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Grenzgänger nur aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ihre Tätigkeit am Wohnsitz ausüben als in dem Staat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem sich der Arbeitsort (der Betrieb des Arbeitgebers) ohne die COVID-19-Massnahmen befunden hätte. Dies gilt auch für Grenzgänger, die unter Lohnfortzahlung keine Tätigkeit am Wohnsitz ausüben, beispielsweise im Falle von Kurzarbeit oder bei Berufen, bei denen die Arbeit im Home-Office gar nicht möglich ist. Die neue Regelung sieht also vor, dass die Grenzgänger ihren bisherigen Besteuerungsstatus aufgrund der verordneten Massnahmen nicht verlieren und zumindest steuerlich die "alte Normalität" beibehalten wird.

Auswirkung vom Home-Office auf die Nicht-Grenzgänger-Besteuerung

Nicht allzu einfach gestaltet sich die Situation bei Personen, die aufgrund der Überschreitung von 45 Nicht-rückkehrtagen als sog. Nicht-Grenzgänger besteuert werden. Die Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Coronavirus haben die Geschäftsreisertätigkeit stark eingeschränkt bis zeitweise verunmöglicht. Dieser Umstand wird bei der Prüfung der (Nicht-)Grenzängereigenschaft berücksichtigt, wobei die erforderlichen Nicht-rückkehrtage entsprechend gekürzt werden. Nichtsdestotrotz besteht in der Praxis Gefahr, dass die betroffenen Personen im Jahr 2020 ihre auf zwei Staaten aufgeteilte Besteuerung verlieren könnten. Es empfiehlt sich daher eine vorgängige Konsultation mit einem Steuerspezialisten.

In Bezug auf Personen, die nicht täglich über den Rhein zur Arbeit pendeln, und somit nicht als Grenzgänger qualifizieren, wurde die Fiktion der Tätigkeit am üblichen Arbeitsort vereinbart. So gelten Tage, für die

Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitskräfte nur aufgrund der Corona-Massnahmen ihre Arbeitstätigkeit im Home-Office ausüben bzw. nicht ausüben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage, in dem sich der Arbeitsort üblicherweise befindet. Damit die Aufteilung der Besteuerung zwischen den beiden Nachbarnstaaten korrekt erfolgen kann, sind die Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeber gefordert, die Anzahl der im Home-Office verbrachten Arbeitstage "sauber" zu dokumentieren.

Kurzarbeitsentschädigung und andere staatliche Unterstützungsleistungen

Kurzarbeitsentschädigungen sowie ähnliche Vergütungen, die aufgrund der COVID-19-Massnahmen vom Staat entweder direkt oder über den Arbeitgeber erstattet werden, qualifizieren als Vergütungen für unselbstständige Arbeit und werden beim Arbeitnehmer entsprechend seiner Eigenschaft als Grenzgänger bzw. Nicht-Grenzgänger besteuert. Bei liechtensteinischen Arbeitgebern sind erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen als Ertrag/Erwerb zu erfassen. Diese unterliegen nicht der Mehrwertsteuer und führen auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung.

Anwendung der Verständigungsvereinbarung

Die zwischen Liechtenstein und der Schweiz erzielte Verständigungsvereinbarung findet Anwendung auf Vergütungen für den Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020. Ihre Geltung verlängert sich jeweils um einen Monat bis die Vereinbarung von einer der zuständigen Behörden gekündigt wird.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Elia Sozzi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Iryna Gartlacher
Mag., MSc,
LL.M. International Taxation
Mail: irynga.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.